



ONLINEKOMMENTAR DER FREI ZUGÄNGLICHE RECHTSKOMMENTAR

Vortrag von Daniel Brugger an der vierten JurOA-Tagung (Open
Access für die Rechtswissenschaft) am 21. und 22. September 2022
in Bern



Akademisches Publizieren

„Akademisches Publizieren ist oft absurd. Begreifen lässt das sich am besten mit einer Metapher: Das Publikationssystem funktioniert wie ein Bauernhof, auf dem die Kühe nicht nur die Milch produzieren, sondern sich dazu noch selber melken, die Milch auf ihre Qualität überprüfen und in Flaschen abfüllen. Dann bezahlen sie dem Bauer Geld, damit er ihnen die Flaschen abnimmt, nur um ihm erneut Geld dafür zu zahlen, die selbst produzierte Milch trinken zu dürfen.“

Claudio Paganini / Servan Grüninger, Das kritische Denken der Intellektuellen ist heute so öffentlich wie nie zuvor, NZZ vom 7. Mai 2022.

Zahlen zur «Milchwirtschaft»

“We estimate that globally authors paid the oligopoly of academic publishers \$1.06 billion in publication fees in the 4-year period analyzed [2015 - 2018].”

Leigh-Ann Butler / Lisa Matthias / Marc-André Simard / Philippe Mongeon / Stefanie Haustein, The Oligopoly's Shift to Open Access. How For-Profit Publishers Benefit from Article Processing Charges, preprint, publiziert am 7. September 2022, DOI: 10.5281/zenodo.7057144.

Inhaltsüberblick

- I. Ausgangslage
- II. Konzept
- III. Ziele
- IV. Aktueller Stand
- V. Vorteile
- VI. Reputation und Qualitätssicherung
- VII. Ausblick

I. Ausgangslage

- Warum Publizieren?
- Veröffentlichung
 - Sichtbarmachen von Ideen und Gedanken
 - Impact
 - Anerkennung
- Tool, das bietet:
 - Kostenlosigkeit für Autorinnen und Autoren (keine APC)
 - Kostenlosigkeit für Leserinnen und Leser (kein Paywall)
 - Diamond OA-Modell

II. Konzept

Eine gemeinnützige Trägerschaft stellt mit dem Onlinekommentar eine Webplattform zur Verfügung, auf der qualitativ hochwertige und geprüfte Kommentare zum schweizerischen Recht für jedermann frei und kostenlos zur Verfügung gestellt werden können.

II. Konzept

Charakteristika:

- Open Access (Diamant Standard)
- Gemeinnützigkeit und Gemeinschaftsprojekt
- Unabhängigkeit
- Schweizweite Plattform
- Qualitätssicherung
- Offene Lizenz / kein Konkurrenzverbot

III. Ziele

- Zugang zum Recht erleichtern
- Förderung der Rechtswissenschaft
- Frischer Wind in die Rechtswissenschaft und -praxis
- Kulturwandel einleiten: Zeigen, dass Open Access + Gemeinnützigkeit funktioniert
- Öffentliches Geld = Öffentliches Gut

IV. Aktueller Stand

- 1 Jahr alt: Start-up
- Sehr gut in der «legal community» aufgenommen
- Breit abgestützter Vorstand
- Über 25 Herausgeberinnen und Herausgeber
- Über 200 Autorinnen und Autoren
- 20 Kommentierungen bereits publiziert
- Vieles in der Pipeline

V. Vorteile

Der Onlinekommentar bietet alles, was ein gewöhnlicher «Papierkommentar» bietet, also fast...

V. Vorteile



Vereinigung der Juristischen Bibliotheken der Schweiz
Tagung vom 19. – 20. Mai 2022

V. Vorteile

- Rein digitales Produkt
- Schlanke Prozesse
- Einfacher, niederschwelliger Zugang
- Schrittweise / laufende Aufschaltung und Aktualisierung
- Volltextsuche, Verlinkung der Quellen
- Automatisierte Übersetzung
- Weiternutzung der Texte (offene Lizenz)
- Unbeschränkte Kommentierungsmöglichkeiten (Plattform)

VI. Reputation und Qualitätssicherung

- Keine finanzielle Entschädigung
- Sichtbarkeit, Anerkennung und Renommée, Impact
- Qualitätssicherung
 - Persönliche Voraussetzungen
 - Voraussetzungen an die Texte (Peer Review)
 - Nutzung der Möglichkeit des Internets?

VII. Ausblick

- Neue Webplattform
 - Jetziger Prototyp, neue Plattform
 - Open Source, AGPL-Lizenz
 - Ganzer Publikationsprozess digital (single document process)
 - These: Technische Möglichkeiten ändern Inhalt
 - Ziel: Onlinekommentar als dynamisches Arbeitsinstrument
- Schriftenleitung
- Gemeinschaftsgefühl: Öffnung der Vereinsmitgliedschaft
- Nachhaltige Finanzierung (Genossenschaftsgedanke)



Onlinekommentar.ch ist die erste
gemeinnützige kostenlose Plattform
für Open-Access-Kommentare in
der Schweiz.

MEHR

NEUESTE KOMMENTARE

ALLE KOMMENTARE →

BUNDESVERFASSUNG

Art. 68 BV

Kommentar von *Marco Zollinger*
Herausgegeben von *Stefan Schlegel*
und *Odile Ammann*

OBLIGATIONENRECHT

Art. 11 OR

Kommentar von *Susanne Brütsch*
Herausgegeben von *Christoph Hurni*
und *Mirjam Eggen*
Lektoriert von *Philippe Andreu Berti*

OBLIGATIONENRECHT

Art. 143–150 OR

Kommentar von *Jean-Pascal Stoll*
Herausgegeben von *Christoph Hurni*
und *Mirjam Eggen*



GLIEDERUNG ▾

Art. 68 BV

VERSION: 23.05.2021 ▾

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 68 BV

von *Marco Zollinger*Herausgegeben von *Stefan Schlegel* und *Odile Ammann*

ZITIERVORSCHLAG ▾

DE FR IT EN

Art. 68 BV Sport

¹ Der Bund fördert den Sport, insbesondere die Ausbildung.

² Er betreibt eine Sportschule.

³ Er kann Vorschriften über den Jugendsport erlassen und den Sportunterricht an Schulen obligatorisch erklären.

I. ALLGEMEINES

A. Entstehungsgeschichte

an Schulen obligatorisch erklären.

I. ALLGEMEINES

A. Entstehungsgeschichte

- 1 Die ersten Ansätze einer (bundes-)staatlichen Förderung und Regelung des Sports waren in der Schweiz um das Jahr 1874 zu erkennen. Zu diesem Zeitpunkt fehlte eine sportspezifische Verfassungsbestimmung. Der Bund befasste sich zwar im Rahmen der Verfassungsrevision von 1874 erstmals mit der Thematik des Turnens und des Sports.^① Der Diskurs war in dieser ersten Phase der bundesverfassungsrechtlichen Erfassung des Turnen und Sports aber weitestgehend von wehrpolitischen Überlegungen geprägt: Gestützt auf die Wehrartikel der alten Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (Art. 18 ff. aBV) wurde im Rahmen der Militärorganisation von 1874 ein obligatorischer Vorunterricht für die Knaben vom 10. bis zum 20. Altersjahr eingeführt. Dieser diente als Vorbereitung für den Wehrdienst.^②
- 2 Aufgrund einer unbefriedigenden Umsetzung des obligatorischen Vorunterrichts in den Kantonen erfolgten mit der Militärorganisation von 1907 diverse Anpassungen: Der Turnunterricht wurde an den Schulen für die Knaben ab dem siebten Schuljahr für obligatorisch erklärt und mit einem freiwilligen Vorunterricht nach dem Schulaustritt ergänzt.^③ Die in diesem Zuge 1909 erlassene Verordnung über den Vorunterricht wurde im Jahr 1928 revidiert und letztlich in die Verordnung vom 7. Januar 1947 über die Förderung von Turnen und Sport überführt. In Letzterer wurde das Schulsportobligatorium auf drei Wochenstunden fixiert und der Betrieb der während des Zweiten Weltkriegs in Magglingen geschaffenen Eidgenössischen Turn- und Sportschule verankert.[4] Auf der Ebene des Bundes richteten sich die Vorschriften zum Turnen und Sport – wie auch das Schulsportobligatorium[5] – noch bis in das Jahr 1970 lediglich an die Knaben und jungen Männer. Indessen hatten bis zum Zweiten Weltkrieg 15 Kantone den Turnunterricht auch für die Mädchen und jungen Frauen für obligatorisch erklärt.[6]



VII. Ausblick

- Neue Webplattform
 - Jetziger Prototyp, neue Plattform
 - Open Source, AGPL-Lizenz
 - Ganzer Publikationsprozess digital (single document process)
 - These: Technische Möglichkeit ändern Inhalt
 - Ziel: Onlinekommentar als dynamisches Arbeitsinstrument
- Schriftenleitung
- Gemeinschaftsgefühl: Öffnung der Vereinsmitgliedschaft
- Nachhaltige Finanzierung (Genossenschaftsgedanke)

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Daniel Brugger

danielbrugger@onlinekommentar.ch